

Ordnung für die Benutzung

der Reitanlage Reitsportgemeinschaft Ammersee- West

1. Das Betreten der Reitanlage, die Benutzung ihrer Anlagen und das Reiten auf der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr. Es wird keinerlei Haftung übernommen.
2. Das Rauchen ist in Stallungen, Scheunen, in der Reithalle und im Stüberl strengstens verboten.
3. Das parken von PKW's ist nur auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz vor der Reithalle erlaubt. Das Be- und Entladen von PKW's und Pferden ist auf dem Hof selber erlaubt.
4. Die Ausübung des Fahrsports ist auf der gesamten Reitanlage verboten.
5. Hunde sind auf der Reitanlage und in der Reithalle unter Aufsicht erlaubt. Das Spielen mit Hunden ist in der Reithalle verboten. Während des Reitbetriebs haben sich Hunde unauffällig zu verhalten. Sollten Hunde den Boden in der Reithalle in unangemessener Art und Weise beschädigen (z.B. Löcher graben), wird dies durch den Verein mit 10,- Euro geahndet. Hundehaufen sind vom jeweiligen Hundebesitzer umgehend zu entfernen.
6. Jeder Reiter oder Voltigierer hat umgehend die Misthaufen, die durch sein Pferd in der Reithalle und auf der Reitanlage verursacht wurden, zu entfernen. Sollte dies nicht erfolgen, wird dies vom Verein mit 10,- Euro geahndet.
7. Reiter und Besucher der Reitanlage haben sich gemäß dem Pferd als Fluchttier entsprechend zu verhalten (Rennen, Schreien,.. sind zu unterlassen).
8. Das Anbinden von Pferden ist nur an dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
9. Jeder Reiter hat beim Reiten in der Halle, auf dem Aussenviereck, dem Springplatz und im Gelände den allgemeinen Regeln für ein Gemeinsames Reiten gemäß den Regeln der FN (siehe Band Reiten und Fahren) einzuhalten.
10. Jeder Reiter, Voltigierer und sonstiger Pfleger eines Einstellpferdes hat vor dem Verlassen der Anlage seinen Teil der Stallgasse oder des Aussenbereiches besenrein zu hinterlassen.
11. Trensen, Stalleimer und andere Stallutensilien sind ausschließlich im Stallbereich zu reinigen.
12. Auf dem Springplatz ist das Weiden und Laufen lassen von Pferden nicht erlaubt. Grasens lassen am Halfter ist erlaubt.
13. Unmittelbar nach dem Verlassen des Putzplatzes ist dieser von dem Benutzer grundsätzlich zu reinigen.
14. Energie- verbrauchende Geräte auf der Reitanlage (Heizung im Stüberl, Licht im Stall oder in der Reithalle) sind so einzusetzen, das dessen Verbrauch energetisch und ökonomisch sinnvoll ist.
15. Hindernismaterial ist unmittelbar nach dessen Gebrauch ordnungsgemäß zu verräumen. Stehen gelassene Hindernisse werden durch den Verein mit 10,- Euro geahndet.
16. Vor dem Betreten der Halle sind den Pferden die Hufe auszukratzen. Dies erfolgt ebenfalls vor dem Verlassen der Reithalle. Verstöße gegen diesen Grundsatz werden durch den Verein mit 10,- Euro geahndet.
17. Longieren ist in der Halle und auf dem Aussenviereck erlaubt, wenn nicht mehr als drei Reiter in der Bahn sind. Zu zweit darf longiert werden, wenn kein weiterer Reiter in der Bahn ist. Nach dem Longieren ist dafür Sorge zu tragen, daß der Hufschlag entsprechend wieder hergestellt wird.

18. Laufenlassen von Pferden in der Halle ist nur unter persönlicher Aufsicht erlaubt.
19. Springreiten ist nur mit einer Sturzfesten Kopfbedeckung erlaubt.
20. Nach dem Voltigieren ist dafür Sorge zu tragen, das der Hallenboden gepflegt wird.
21. Flaschen, Tassen oder sonstige Gegenstände, die nicht auf die Bande gehören, sind beim Verlassen der Halle zu entfernen.
22. Das Reiterstüberl sollte grundsätzlich gepflegt werden. Benutztes Geschirr ist entweder zu spülen oder in die Spülmaschine zu räumen. Nachlässigkeiten werden durch den Verein mit 10,- Euro geahndet.
23. Das Reiterstüberl ist nach den Voltigierstunden grundsätzlich durch die Voltigierer zu säubern.
24. Reitstunden sind in Absprache mit dem Vorstand mindestens 24 Std. vorher im Hallenbelegungsplan zu vermerken. Sind in einer Reitstunde nicht mehr als zwei Reiter, darf die Halle auch von anderen Reitern mitbenutzt werden. Longieren ist während der angekündigten Reitstunde nicht erlaubt.